

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0118/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 06.02.2025 online unter der Überschrift „Verbale Entgleisungen – und ein Streit über Zahlen“ über eine Demonstration vor der lokalen CDU-Parteizentrale.

II. Drei Beschwerdeführende kritisieren den Artikel. Sie tragen unter anderem vor, dass nur wenige Redner ihre volle Identität preisgegeben hätten, stimme nicht, eine klare Mehrheit der Redner*innen sei mit Namen aufgetreten. Es sei zudem nicht „CDU-Faschisten-Pack“ skandiert worden, sondern „Rassistenpack“.

III. Die Beschwerden wurden nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, man bitte darum, die Beschwerden abzuweisen.

Der Autor äußere sich zu den beanstandeten Passagen wie folgt:

Der Ausruf „CDU-Faschistenpack – wir haben euch zum Kotzen satt“ sei an diesem Abend für ihn deutlich vernehmbar mehr als einmal gefallen. Die Beschreibung im Text sei deshalb zutreffend. Als Beleg lege er eine kurze Videosequenz seines Kollegen vor. Auch der Kollege habe nach eigener Darstellung den Ausruf persönlich vor Ort gehört. Die Demonstration vor der CDU-Geschäftsstelle habe sich im Verlauf des frühen Abends ob ihres Zulaufs auch auf den Bereich zwischen einem Parkhaus und einem denkmalgeschützten Pavillon erstreckt. Offenbar habe es dort Teilnehmer der Veranstaltung gegeben, die ob ihres ungünstigen Standortes im rückwärtigen Bereich nicht alle Parolen und Reden akustisch in ihrer Deutlichkeit hätten wahrnehmen können.

Bezüglich der Kritik an den Angaben, dass nur wenige Redner ihre Identität preisgegeben hätten, liege eine ungenaue und damit schlussendlich unzutreffende Beschreibung vor, weil sich diese Zuschreibung auf den Kreis der weitgehend unbekannten Rednerinnen und Redner habe beziehen sollen; so selbstverständlich nicht auf im Text benannte und ohnehin bekannte Handelnde. Weil die Intention dieser Formulierung in dem Text aber nicht zu erkennen sei, was er ausdrücklich bedaure und sich selbst als handwerkliches Versäumnis vorwerfe, habe er nach intensiven Gesprächen mit Teilnehmern der Veranstaltung in der Folge die Online-Version des Textes an dieser Stelle geändert und mit einem Transparenzhinweis versehen. Eine entsprechende, von ihm veranlasste Klarstellung habe es in der Druckausgabe am 11.02.2025 im Lokalteil gegeben. Seine damaligen Bemühungen, eine komplette Liste der Rednerinnen und Redner der Veranstaltung von diesem Tag zu bekommen, seien leider sowohl über den ihm persönlich bekannten Veranstalter wie auch eines Redners ins Leere gelaufen. Insofern habe er sich in der Folge im Sinn einer korrekten wie nicht angreifbaren Tatsachendarstellung für den oben dargelegten Weg entschieden, der nach seinem Dafürhalten in dieser Form der Glaubwürdigkeit des Mediums und der journalistischen Ethik entspreche.

V. Die Beschwerdegegnerin legt eine Meldung vom 11.02.2025 mit dem Titel „Nicht alle geben volle Identität preis“ vor. Darin heißt es unter Bezugnahme auf die streitgegenständliche Berichterstattung: „Sachlich genau hätte es heißen müssen, dass ‚nicht alle‘ Redenden ihre volle Identität preisgeben. Wir bitten diese unzutreffende Beschreibung zu entschuldigen.“ Im Online-Artikel heißt es an entsprechender Stelle über die Redner nun: „... mal mit Vornamen oder ganz ohne, manche sind verumumt, nicht alle geben auf der kleinen Bühne vor dem ehemaligen [Name]-Pavillon ihre volle Identität preis.“ Unter dem Text findet sich folgende Anmerkung: „Transparenzhinweis: In einer früheren Version hatte es im zweiten Absatz geheißen, ‚nur wenige geben (...) ihre volle Identität preis“.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Verbale Entgleisungen – und ein Streit über Zahlen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Bezüglich der Angabe, nur wenige Redner hätten ihre Identität preisgegeben, gesteht der Autor eine unzutreffende Beschreibung ein. Der Ausschussvorsitzende berücksichtigt diesbezüglich, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler gemäß den Anforderungen der Richtlinie 3.1 des Pressekodex zeitnah richtiggestellt hat.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Der Autor gibt in seiner Stellungnahme an, den Ausruf „CDU-Faschistenpack – wir haben euch zum Kotzen satt“ vor Ort selbst gehört zu haben. Insofern darf er dies auch wiedergeben, unabhängig davon, ob dieser Slogan von den Anmeldern der Demonstration initiiert oder auch nur gutgeheißen wird.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO).

Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da der Fehler von der Beschwerdegegnerin zeitnah gegenüber der Leserschaft eingestanden und gemäß Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtiggestellt wurde.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>